

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gudrun Kopp, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Problem

Bis zum 31. Dezember 2007 stand der Deutschen Post AG eine befristete gesetzliche Exklusivlizenz zur Beförderung bestimmter Briefsendungen zu. Dieses Versorgungsmonopol ist mit dem Ziel ausgelaufen, die (Teil-)Märkte für Postdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland dem Wettbewerb stärker zu öffnen. Jedoch bestehen weiterhin hohe Hürden für einen funktionsfähigen Wettbewerb entlang des gesamten Marktes für Postdienstleistungen. Der derzeit ausschließlich die – unmittelbar dem Postwesen dienenden – Umsätze der Deutschen Post AG von der Umsatzsteuer befreiende § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes ist deshalb an die Entwicklung der Liberalisierung des Marktes für Postdienstleistungen anzupassen.

B. Lösung

Die Aufhebung der umsatzsteuerlichen Privilegierung der Deutschen Post AG gemäß § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes dient der Stärkung wettbewerblicher Strukturen im Markt für Postdienstleistungen. Hierdurch erfolgt ein Beitrag zur Rückführung staatlich verursachter Wettbewerbsverzerrungen, die im Jahr 2008 spürbare Remonopolisierungstendenzen zu Gunsten der Deutschen Post AG verursacht haben. Durch die europarechtskonforme, umsatzsteuerliche Gleichbehandlung aller Wettbewerber im deutschen Markt für Postdienstleistungen wird dem bestehenden EU-Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2006/2048 gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Verstoßes gegen die Sechste Mehrwertsteuer-Richtlinie bei der Umsatzsteuerbefreiung für die Deutsche Post AG entsprochen (Bundestagsdrucksache 16/8086).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Unternehmen und Privatpersonen ist eine Aufwandsentlastung (Marktpreise netto) durch den intensivierten Wettbewerb und den Wegfall der „verdeckten Mehrwertsteuer“ zu erwarten, welcher teilweise durch die höhere Umsatzsteuerbelastung kompensiert werden kann. Für die Verwaltung ergeben sich Einsparungen durch die Rückführung der Regulierungskomplexität.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

§ 4 Nummer 11b wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Bis zum 31. Dezember 2007 stand der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht bis 50 Gramm und deren Einzelpreis weniger als das Zweieinhalbfache des Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz). Die befristete gesetzliche Exklusivlizenz nach § 51 des Postgesetzes ist mit dem Ziel auslaufen, die (Teil-)Märkte für Postdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland dem Wettbewerb stärker zu öffnen. Die Marktöffnung steht dabei in Einklang mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht nach der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität und der Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienstleistungen in der Gemeinschaft.

Die Monopolkommission sieht die Wettbewerbsentwicklung auf den Briefmärkten weiterhin kritisch. Die am 1. Januar 2008 durch den Wegfall der Exklusivlizenz für die Deutsche Post AG formal stattfindende Marktöffnung wird durch den Erhalt der Umsatzsteuerbefreiung für die Deutsche Post AG und die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns im Briefsektor erheblich erschwert. Nach der Prognose der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen wird der mengenbezogene Marktanteil der Wettbewerber der Deutschen Post AG im Jahr 2008 zurückgehen. Die Wettbewerbsentwicklung im Markt für Postdienstleistungen ist somit insgesamt unzureichend und weist trotz formaler Liberalisierung Remonopolisierungstendenzen auf.

Mit dem Gesetz zur Stärkung wettbewerblicher Strukturen im Markt für Postdienstleistungen (PostWettG) (Bundestagsdrucksache 16/8906) liegt ein konsistentes Regelwerk zur Förderung der Wettbewerbsentwicklung vor. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes werden bestehende, staatlich verursachte Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der Steuergesetzgebung zurückgeführt. Für Unternehmen und Privatpersonen ist eine Aufwandsentlastung (Marktpreise netto) durch den intensivierten Wettbewerb und den Wegfall der „verdeckten Mehrwertsteuer“ zu erwarten, welcher teilweise durch die höhere Umsatzsteuerbelastung kompensiert werden kann.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative i. V. m. Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Nach geltendem § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes sind die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutschen Post AG von der Umsatzsteuer befreit. Die Aufhebung der umsatzsteuerlichen Ungleichbehandlung der Deutschen Post AG und ihrer Wettbewerber dient dem wettbewerbspolitischen Ziel der Schaffung vergleichbarer Rahmenbedingungen. Die wettbewerblich neutrale Lösung stellt sicher, dass alle Anbieter im lizenzierten Bereich für die gleiche Leistung steuerlich gleich behandelt werden, auch wenn sie nur lokal oder regional tätig sind. Bislang bestehende Wettbewerbsverzerrungen werden durch die Streichung des § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes zum Wohle der Verbraucher aufgehoben.

Die Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die Deutsche Post AG ist mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar. Die Richtlinie 77/388/EWG schreibt vor, dass „unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften [...] die von den öffentlichen Posteinrichtungen ausgeführten Dienstleistungen und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens“ (Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) von der Umsatzsteuer zu befreien sind. Als Folge der sukzessiven Privatisierung der Deutschen Post AG verfügt die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr über eine öffentliche Posteinrichtung. Privatwirtschaftliche Unternehmen wie die Deutsche Post AG sind somit nicht zwingend durch die maßgeblichen Vorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts von der Umsatzsteuer zu befreien. Durch die Aufhebung des Umsatzsteuerprivilegs für die Deutsche Post AG wird den Forderungen der Europäischen Kommission entsprechend des 2006 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens entsprochen.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung aufgefordert, sich für eine umgehende Verabschiedung der bereits am 5. Mai 2003 durch die Europäische Kommission vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf die mehrwertsteuerliche Behandlung von Dienstleistungen im Postsektor (KOM(2004) 468) einzusetzen. Dieser Vorschlag sieht die Aufhebung der Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht für die Dienstleistungen öffentlicher Posteinrichtungen und Postwertzeichen vor.

Durch die europarechtskonforme, umsatzsteuerliche Gleichbehandlung der Wettbewerber im deutschen Postwesen wird dem bestehenden EU-Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2006/2048 gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Verstoßes gegen die Sechste Mehrwertsteuer-Richtlinie bei der Mehrwertsteuerbefreiung für die Deutsche Post AG entsprochen (Bundestagsdrucksache 16/8086).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.